

Verbeamtung trotz Übergewicht? Gehalt ohne Verbeamtung?

Beitrag von „Seph“ vom 9. Juni 2022 23:54

Zitat von BlackandGold

Noch ein Nachtrag zur Sache:

Der Amtsarzt darf ohne Einwilligung gar keine Daten an jemanden übermitteln. Ich habe keine Ahnung, was wirklich passiert, wenn man diese Einwilligung verweigert, aber das kann man ja im Hinterkopf behalten. (Ich habe damals meinen Amtsarzt gefragt und der wusste auch nicht, was die Schulleitung bzw. Bezirksregierung dann macht.)

Zunächst nur zur Klarstellung: Der Amtsarzt darf in bestimmten Fällen sehr wohl auch ohne Einwilligung bestimmte Daten übermitteln. Das bezieht sich aber ausschließlich auf Fragestellungen rund um die Dienstunfähigkeit (vgl. §§44ff BBG bzw. entsprechende landesrechtliche Regelungen).

Für die Einstellungsuntersuchung gilt das tatsächlich nicht, die Folgen sind aber klar. Der (zukünftige) Dienstherr hat das Recht und die Pflicht, die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Bewerbers zu überprüfen (vgl. Art. 33 Abs. 2 GG). Zur Eignung gehört auch die gesundheitliche Eignung, die gegeben sein muss. Hierbei hat der Bewerber eine Mitwirkungsobligation (vgl. u.a. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Az. 2 M 168/97). Der Bewerber kann selbst entscheiden, ob er sich untersuchen lässt und ob er der Weitergabe an die Einstellungsbehörde zustimmt, muss dann aber ggf. damit leben, dass die Einstellungsbehörde die gesundheitliche Eignung nicht feststellen und als nicht gewährleistet ansehen wird. Die Beweislast für die gesundheitliche Eignung liegt gerade beim Bewerber.